

3  
1

§ 6. Duplikate werden von der Quästur nur nach Bewilligung eines gestempelten, bei dem Herrn Dekan überreichten Gesuches und nach Erlag der Schreibgebühr von 20 K (bzw. der erhöhten Ausländergebühr) ausgefolgt.

§ 7. Der Studierende hat die Legitimation stets bei sich zu führen und den Behörden oder deren Organen auf Verlangen vorzuweisen, beziehungsweise abzugeben.

Die Wohnungsrubrik hat derselbe selbst auszufüllen und stets richtig ausgefüllt zu erhalten.

§ 8. Der Mißbrauch oder die Fälschung der Legitimationen wird wie der Mißbrauch oder die Fälschung öffentlicher Urkunden und überdies von den akademischen Behörden im Disziplinarwege bestraft.